



Mitteilungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die neue Gesundheitsreform der großen Koalition mit dem Namen Versorgungsstärkungsgesetz hat vielfältige und heftige Resonanz ausgelöst. Im derzeitigen Entwurf ist vorgesehen, dass in den Planungsbereichen, in denen der offizielle Versorgungsgrad über 110% liegt, die frei werdenden Praxissitze nicht durch Nachfolger besetzt werden sollen. Im Fachgebiet Psychotherapie sind in Baden-Württemberg 30 der 43 Planungsbereiche mit einem Versorgungsgrad von mehr als 110% ausgewiesen. Das hätte zur Folge, dass von den derzeit knapp 3 000 psychotherapeutischen Praxen etwa 900 in den nächsten Jahren nicht an Nachfolger übergeben werden könnten. Somit würden mehr als 30% der jetzigen Sitze wegfallen. Im Namen suggeriert das „Versorgungsstärkungsgesetz“ (GKV-VSG) eine bessere Patientenversorgung. Diese

Regelung bewirkt genau das Gegenteil und hilft nur den Krankenkassen, auf Kosten psychisch kranker Menschen Geld zu sparen, da es diesen noch schwerer gemacht wird, einen Behandlungsplatz zu finden.

Wir sind dabei, die Bundestagsabgeordneten und Gesundheitspolitiker aus Baden-Württemberg auf diese im GKV-VSG geplante Verschlechterung der Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung aufmerksam zu machen, sie darauf hinzuweisen, was das für das Land und in ihrem Wahlkreis bedeutet und fordern sie auf, sich dafür einzusetzen, dass der Gesetzesentwurf dringend geändert werden muss.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, zu Politikern, die Sie auf kommunaler, Kreis-, Landes- und Bundesebene kennen,

Kontakt aufzunehmen und darauf hinzuweisen, dass hier am falschen Ende auf Kosten psychisch kranker Menschen gespart werden soll. Wir werden in der Kammer Argumentationshilfen vorhalten, die wir Ihnen auf Nachfrage gerne zur Verfügung stellen. Sprechen Sie mit den Politikern.

Das sind leider kurz vor Jahresende keine erfreulichen, sondern herausfordernde Nachrichten. Wir wünschen Ihnen trotzdem erholsame Feiertage und einen schönen Jahreswechsel und alles Gute für das kommende Jahr!

Ihr Kammervorstand,

*Dietrich Munz, Martin Klett,
Kristiane Göpel, Birgitt Lackus-Reitter,
Roland Straub*

Vertreterversammlung am 17./18. Oktober 2014

Am ersten Tag der zweitägigen VV stand die Diskussion um die Reform der Psychotherapeutenausbildung im Vordergrund. Kammerpräsident Dr. Dietrich Munz stellte den Stand der Diskussion dar. Er benannte die Probleme der Zugangsvoraussetzungen infolge der Bologna-Reform und stellte die verschiedenen Lösungsansätze vor,

die derzeit diskutiert werden. Er berichtete von den Aktivitäten der AG des Länderrates, in der ein Berufsbild und ein Kompetenzprofil für den Psychotherapeutenberuf entworfen und Anforderungen an eine Reform des Psychotherapeutengesetzes festgelegt wurden.

Anschließend wurde die Diskussion um die Haushaltsfragen begonnen, die dann am zweiten Tag der Vertreterversammlung fortgesetzt wurde. Die Rechnungsführerin und der Vorstand wurden entlastet, der Haushaltsplan für 2015 nach intensiver und auch kontroverser Diskussion verabschiedet.

Dr. Munz und weitere Vorstandsmitglieder stellten dann die Vorstandstätigkeit seit der



v. l. n. r.: Versammlungsleiter U. Böker und Dr. D. Horsch sowie Kammervorstände Dr. D. Munz, M. Klett, B. Lackus-Reitter, Dr. R. Straub und K. Göpel (verdeckt).

letzten Vertreterversammlung vor. Zum Punkt Versorgungsstärkungsgesetz wurde eine Resolution verabschiedet, in welcher der Gesetzgeber aufgefordert wird, die vorgesehene Verschärfung bezüglich der Abgabe von Praxissitzen nicht umzusetzen.



Die Vertreterversammlung bei der Arbeit.

Die Umsetzung würde eine erhebliche Verschlechterung der Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung bedeuten und zu einer Verlängerung der Wartezeiten führen, welche der Gesetzgeber mit dem Gesetz ja gerade abbauen will.

Die vorgesehene Wahl eines Stellvertreters für einen Delegierten des Deutschen Psychotherapeudentages wurde auf Antrag der vorschlagsberechtigten Wahlliste auf die nächste Vertreterversammlung vertagt.

Unter dem TOP Wahlen wurde eine Ersatzdelegierte in die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes sowie ein weiteres Mitglied in den KJP-Ausschuss gewählt.

Broschüre zum Patientenrechtegesetz

Die LPK BW, die Ärztekammern und die Kassenärztliche Vereinigung haben gemeinsam eine Broschüre zum Patientenrechtegesetz erstellt. Hierzu wurden auch spezielle psychotherapeutische Anliegen

und Fragen dargelegt und beantwortet. Die Broschüre wendet sich an alle Kammermitglieder, die sich über das Gesetz informieren wollen, z. B. zu den zivilrechtlichen Regelungen zum Behandlungsver-

trag. Neben der Darstellung der Rechtslage werden Hinweise für den Praxisalltag gegeben. Die Broschüre finden Sie zum Download unter www.lpk-bw.de/broschueren.html.

Psychotherapeutische Versorgung von Soldatinnen und Soldaten

Für Soldatinnen und Soldaten übernimmt die Bundeswehr mit eigenem Personal und eigenen Einrichtungen notwendige medizinische Behandlungen. Kann sie diese selbst nicht sicherstellen, können Soldatinnen und Soldaten ambulant durch Ärzte und künftig auch Psychotherapeuten behandelt werden, die Kosten werden durch die Bundeswehr übernommen. Dies gilt u. a. auch für posttraumatische Belastungsstörungen, insbesondere nach Auslandseinsätzen. Hierzu hat die BPTK mit dem Verteidigungsministerium einen Vertrag geschlossen, in dem die Modalitäten geregelt sind.

Die Bundeswehr hat angeboten, mit interessierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Fortbildungen durchzuführen, in denen für therapierelevante bundeswehrspezifische Themen und Sachverhalte sensibilisiert wird. Am 14.10.2014 fand in der Sanitätsakademie in München die zweite dieser Fortbildungsveranstaltungen statt, zu der von den Psychotherapeutenkammern Baden-Württemberg, Bayern und der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer eingeladen wurde und an der über 200 Mitglieder sowie auch fachärztliche Psychotherapeut/innen teilnahmen.

Kammerpräsident Dr. Dietrich Munz bezeichnet es als historischen Moment, dass die Bundeswehr posttraumatische Belastungsstörungen als Gesundheitsrisiko für SoldatInnen anerkennt und die psychotherapeutische Behandlung als Aufgabe der Bundeswehr sieht. Sowohl nach dem Ersten als auch nach dem Zweiten Weltkrieg sei abgelehnt und bekämpft worden, dass posttraumatische Belastungsstörungen bei ehemaligen Soldaten Anspruch auf Behandlung oder Berentung rechtfertigten. Betroffene seien oft diskriminiert und als Simulanten bezeichnet worden.

Fortbildungszertifikate – die 2014er Antragsflut ist bewältigt!

Zum Ende des zweiten sozialrechtlichen 5-Jahres-Zeitraums für viele Vertragspsychotherapeuten (Deadline = 30.06.2014) sind insbesondere in den letzten Wochen vor Ende der Nachweisfrist erwartungsgemäß Hunderte von Anträgen auf Erteilung des Fortbildungszertifikats in der Geschäftsstelle eingegangen. Wegen der zwischenzeitlich eben-

falls bestehenden sozialrechtlichen Fortbildungspflicht für PP und KJP in zugelassenen Krankenhäusern war die Antragsflut insgesamt vergleichbar mit derjenigen im Jahr 2009. Zur Bewältigung des Gesamtvolumens (etwa 1800 Anträge bis Mitte des Jahres) wurden die Mitarbeiter der Abteilung Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Quali-

tätssicherung um Dr. Jürgen Schmidt (befristet) von mehreren studentischen Hilfskräften unterstützt. Erfreulicherweise konnten bis Ende Oktober nahezu alle termingebundenen Zertifikatsanträge abgearbeitet werden. Die erteilten Fortbildungszertifikate wurden elektronisch der KVBW gemeldet (sofern von den Antragstellern gewünscht).

Stellungnahme der LPK zum G-BA Beschluss zur Anrechnung der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) in der Bedarfsplanung des Fachgebiets Psychotherapie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat beschlossen, dass die Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) mit mindestens einem halben Versorgungsauftrag in der Bedarfsplanung bei der Fachgruppe Psychotherapie angerechnet werden. Das be-

deutet, dass in den Planungsbezirken, in denen in einer psychiatrischen Klinik oder Abteilung eine PIA vorgehalten wird, in der Bedarfsplanung künftig ein halber psychotherapeutischer Praxissitz weniger ausgewiesen sein soll.

Die LPK BW hat eine Stellungnahme zum Beschluss des G-BA über die Einbeziehung der Psychiatrischen Institutsambulanzen in die Bedarfsplanung verschiedenen Organisationen, Gremien und Behörden im Gesundheitswesen zur Kenntnis gebracht und

dargelegt, dass diese Regelung des G-BA nicht sachgerecht ist und nicht umgesetzt werden sollte. Zur Begründung haben wir ausgeführt, dass es Ziel der Behandlung in einer PIA ist, die Vermeidung oder Verkür-

zung stationärer Krankenhausaufenthalte zu ermöglichen sowie die Behandlung von Patienten, deren Versorgung durch niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten nicht sichergestellt werden kann, durchzu-

führen. Damit ist es nicht angemessen, PIA in die Bedarfsplanung der Fachgruppe Psychotherapie einzubeziehen, da diese gerade nicht wie psychotherapeutische Praxen versorgen.

Fortbildungsveranstaltungen der Kammer

Aspekte der Zwangsbehandlung psychisch Kranker, Samstag, 18.04.2015 in Freiburg:

Fehlende gesetzliche Grundlagen führten bei Zwangsbehandlungen psychisch Kranker zwischen Betroffenen und Behandlungsteams teilweise zu extremen Belastungen und prekären Situationen. Auf Bundes- und Länderebene wurden inzwischen neue gesetzliche Regelungen geschaffen. Die geänderte Rechtslage stellt die Beteiligten jedoch nun vor neue Herausforderungen. Die Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer hat mit ihrer Stellungnahme vom April 2013 Handlungsempfehlungen gegeben.

Ebenso wird die Problematik der Zwangsbehandlung psychisch Kranker aus verschiedenen beruflichen Positionen und aus Sicht der Betroffenen beleuchtet. Mit dieser Veranstaltung wollen die Landesärztekammer und die Landespsychotherapeutenkammer informieren, gemeinsam diskutieren, Verständnis schaffen, Lücken erkennen und zur Klärung beitragen. Weitere Infos unter www.lpk-bw.de/veranstaltungen.html.

Berufs- und strafrechtliche Problemstellungen im psychotherapeutischen Praxisalltag, 20.02.2015 in Ulm, 12.06.2015 in Karlsruhe, jeweils 17-21 Uhr:

Auch 2015 wird die Kammer wieder zwei Fortbildungsveranstaltungen zur Berufsordnung anbieten. Eine ausführliche Ankündigung mit weiteren Informationen sowie Anmeldeformularen wird in Kürze über den Newsletter versandt sowie auf der Homepage bekannt gemacht.

Geschäftsstelle

Jägerstraße 40
70174 Stuttgart
Mo–Do 9.00–12.00, 13.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr
Tel. 0711/674470 – 0
Fax 0711/674470 – 15
info@lpk-bw.de; www.lpk-bw.de

Amtliche Bekanntmachung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Fünfte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 17.11.2014

Die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat aufgrund der §§ 9, 10 Nr. 11 Heilberufekammergesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. BW v. 17.05.1995 S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg-LAnGBW) vom 19. Dezember 2013 (GBl. BW v. 10.01.2014 S. 44), in der Sitzung am 18. Oktober 2014 die folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 01.07.2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einhefter S. 8), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung vom 24. März 2012 (Psychotherapeutenjournal 2/2012 S. 141, Einhefter S. 2), wird wie folgt geändert:

Abschnitt B. wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
„Kammeranwälte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 350

Euro monatlich; Vorsitzende Richter und juristische Beisitzer an den Berufsgerichten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro monatlich. Für die Sitzungen der Berufsgerichte erhalten Vorsitzende Richter, juristische Beisitzer und Kammeranwälte eine Aufwandsentschädigung von jeweils 350 Euro für die Sitzungszeit. Reisekosten können entsprechend Abschnitt C abgerechnet werden.“

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungs- und Reisekostenordnung in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 30.10.2014, Az: 3-5415.5-001/1 hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 17.11.2014

gez. Dipl.-Psych. Dr. Dietrich Munz
Präsident der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Sechste Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 17.11.2014

Die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat aufgrund der §§ 9, 10 Nr. 11 Heilberufekammergesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. BW v. 17.05.1995 S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg-LAnGBW) vom 19. Dezember 2013 (GBl. BW v. 10.01.2014 S. 44), in der Sitzung am 18. Oktober 2014 die folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 01.07.2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einhefter S. 8), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung vom 24. März 2012 (Psychotherapeutenjournal 2/2012 S. 141, Einhefter S. 2), wird wie folgt geändert:

Abschnitt B. wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2a. eingefügt:
„Übernehmen Ausschussmitglieder in einem Ausschuss vorübergehend besondere Aufgaben, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro pro Stunde. Voraussetzung für die Aufwands-

entschädigung ist, dass der Ausschuss die Aufgabenübernahme mehrheitlich beschlossen, beim Kammervorstand einen Antrag gestellt und der Vorstand dem Antrag zugestimmt hat. Der Antrag hat den Namen des Ausschussmitgliedes, den Inhalt der Aufgabe und deren voraussichtliche Dauer zu bezeichnen. Das Protokoll über die Beschlussfassung des Ausschusses ist dem Antrag beizufügen. Hat der Vorstand dem Antrag zugestimmt, so ist mit der Abrechnung eine detaillierte Aufstellung vorzulegen, aus der die aufgewendete Arbeitszeit hervorgeht.“

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungs- und Reisekostenordnung in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung mit neuer Paragrafen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 30.10.2014, Az: 3-5415.5-001/1 hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 17.11.2014

gez. Dipl.-Psych. Dr. Dietrich Munz
 Präsident der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Beitragstabelle 2015

vom 17.11.2014

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Heilberufekammergesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg-LAnGBW) vom 19. Dezember 2013 (GBl. BW v. 10.01.2014 S. 44), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am 17. Oktober 2014 die folgende Beitragstabelle beschlossen:

- A.** Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 der Umlageordnung wird festgesetzt:
- Zur Erfüllung der Aufgaben der Landespsychotherapeutenkammer im Jahr 2015 wird für alle Mitglieder eine Umlage (Regelbeitrag) von 400,00 Euro erhoben. Der ermäßigte Regelbeitrag I beträgt 240,00 Euro, der ermäßigte Regelbeitrag II 160,00 Euro und der Mindestbeitrag 100,00 Euro.
 - Nicht beitragspflichtig sind Mitglieder der Kammer, die ihren Beruf nicht mehr ausüben und auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung schriftlich verzichten.
 - Freiwillige Mitglieder, die sich in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) befinden, haben null Euro zu entrichten.
 - Mitglieder, die auch als Ärztin oder Arzt approbiert sind, zahlen einen Beitrag von 200,00 Euro.
 - Freiwillige Mitglieder zahlen einen Beitrag von 200,00 Euro.
- B.** Die Beitragstabelle 2015 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, zugleich tritt die Beitragstabelle 2014 (Psychotherapeutenjournal 4/2013 vom 18.12.2013, Seite 409) außer Kraft.
- Vorstehende Beitragstabelle 2015 der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vom 28.10.2014, Az. 3-5415.5-003/1, hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.
- Stuttgart, den 17.11.2014
- gez. Dipl.-Psych. Dr. Dietrich Munz
 Präsident der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg